

Gesangverein Sngerlust 1888 Wicker e.V.

Mitglied des Hessischen Sngerbundes e. V. im DSB · Inhaber der Zelterplakette



In Freud und Leid zum Lied bereit

Wicker, den 20.06.2026

Geschäftsordnung des Gesangvereins Sngerlust 1888 Wicker e.V.

Aufgrund des § 11 der Hauptsatzung des GV Sngerlust 1888 Wicker e.V. vom 07.05.1988 wird folgende Geschäftsordnung beschlossen, unter Einbeziehung der nachstehend aufgefhrten nderungen:

nderung vom 18.03.1990:	§ 5 Beitrge
nderung vom 03.03.1991:	§ 2 Hochzeiten und Beerdigungen
nderung vom 03.03.1991:	§ 3 Stndchen
nderung vom 03.03.1991:	§ 7 Allgemeines
nderung vom 24.04.1992:	§ 6 Vorstandsmitglieder
nderung vom 27.03.1994:	§ 6 Vorstandsmitglieder
nderung vom 02.04.2000:	§ 6 Vorstandsmitglieder
nderung vom 01.04.2001:	§ 5 Mitgliedsbeitrge
nderung vom 28.03.2003:	§ 5 Mitgliedsbeitrge
nderung vom 11.03.2005:	§ 2 Hochzeit und Beerdigungen
nderung vom 31.03.2006:	§ 6 Vorstandsmitglieder
nderung vom 07.03.2008:	§ 3 Stndchen
nderung vom 18.03.2016:	§ 5 Beitrge
nderung vom 31.03.2017:	§ 5 Beitrge
nderung vom 31.03.2023	§ 5 Beitrge und § 6 Vorstandsmitglieder
nderung vom 19.06.2026	§ 1 Ehrungen, §3 Stndchen und §5 Beitrge

§ 1 Ehrungen

1.1

Der Verein ehrt seine Mitglieder ffentlich (bei Vereinsfesten, Familienabenden o. .) durch berreichung von Urkunden bzw. Ehrennadeln fr 25 - 40 - 50 - 60 - jhrige Mitgliedschaft aktiv und passiv. Von da ab alle 5 Jahre.

1.2

Ist es einem Mitglied aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Grnden nicht mglich bei der ffentlichen Ehrung anwesend zu sein, wird die Ehrenurkunde und die Nadel dem zu Ehrenden zugesandt, oder auf Wunsch bei der nchsten Jahreshauptversammlung berreicht.

1.3

War das zu ehrende Mitglied vor dem Beitritt zum Gesangverein Sngerlust 1888 Wicker e.V. bereits Angehriger eines Gesangvereines, so wird diese Mitgliedschaft bei Nachweis der vorgenannten Zeitrume angerechnet.

§ 2 Hochzeiten und Beerdigungen

2.1

Jedem Mitglied wird auf Wunsch bei Trauung (Silber - Goldene und darüber hinaus stattfindende Hochzeit) gesungen, wenn die Trauung in Orten, die nicht mehr als 30 km entfernt liegen, sowie in der Gesamtstadt Flörsheim stattfindet, und es dem Chor aus zeitlichen oder ähnlichen Gründen möglich ist. Diesbezüglich liegt dem Vorstand eine Landkarte vor, die mit einem Zirkelschlag von ca. 30 km versehen ist. Alle in diesem Zirkelschlag fallenden Orte werden berücksichtigt.

2.2

An der Beerdigung eines verstorbenen Mitglieds, sofern diese auf den Friedhöfen der Gesamtstadt Flörsheim stattfindet, nimmt eine Abordnung des Vereins unter Mitnahme der Vereinsfahne teil und legt einen Kranz nieder.

Bei Beerdigungen eines verstorbenen Mitgliedes in Orten, die nicht weiter als 30 km entfernt sind, nimmt eine Abordnung des Vereins teil und legt einen Kranz nieder.

Bei Beerdigungen eines verstorbenen Mitgliedes in Orten, die weiter als 30 km entfernt sind, erhalten die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes eine Kondolenzkarte mit einem Geldbetrag entsprechend des Kranzwertes.

Den Angehörigen des Verstorbenen ist in würdiger Weise zu kondolieren. Die entgegenstehenden Wünsche der Angehörigen werden jedoch berücksichtigt.

2.3

Am Totensonntag eines jeden Jahres führt der Verein eine Gedenkstunde für die ab Totensonntag des Vorjahres verstorbenen Mitglieder auf dem Friedhof in Wicker durch. Dabei wird der Chor die Feierstunde gesanglich mitgestalten. Nach Möglichkeit sollen die Seelsorger der Kirchengemeinden in diese Totengedenkfeier einbezogen werden.

§ 3 Ständchen

3.1

Jedem Mitglied wird auf Wunsch zu bestimmten Anlässen ein Ständchen durch den Chor dargebracht, sofern dies dem Chor aus zeitlichen o.ä. Gründen möglich ist und in Orten stattfindet, die nicht mehr als 30 km von Wicker entfernt sind (siehe auch § 2.1). Ständchen können bei folgenden Anlässen dargebracht werden:

- a) bei Ihrer Grünen, Silber- und Goldhochzeit
- b) bei Ihrem 50., 60. und 70. Geburtstag und von da ab alle 5 Jahre
- c) bei außergewöhnlichen Ereignissen in Ihrem Leben, woran die Öffentlichkeit Anteil nimmt.

3.2

Bei den unter 3.1 genannten Anlässen wird ein Geschenk überreicht. Der Wert des Geschenkes wird der allgemeinen Preissituation angepaßt und vom Vorstand entsprechend festgelegt.

3.3

Die entgegenstehenden Wünsche der betroffenen Person werden jedoch berücksichtigt.

§ 4 Besuch von Festen etc.

4.1

Der Vorstand legt der Generalversammlung das Programm für den Besuch von Singen und Festen während des folgenden Jahres vor. Änderungen des in der Generalversammlung festgelegten Programmes können vom Vorstand in Verbindung mit dem Chor vorgenommen werden.

§ 5 Beiträge

5.1

Der Beitrag beträgt zurzeit monatlich 4,00 Euro, entspricht 48,00 Euro pro Jahr. Für Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 1,50 Euro pro Monat, entspricht 18,00 Euro pro Jahr. Er wird am 31. Januar oder dem darauffolgenden Werktag eingezogen.

5.2

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aktiv oder passiv 50 Jahre und mehr dem Verein angehören und das 64. Lebensjahr vollendet haben.

5.3

Schüler und Studenten über 18 Jahre können auf Wunsch vom Beitrag für Erwachsene befreit werden. Die Befreiung erfolgt durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die bis zum 15. Januar beim 1. Kassierer vorgelegt werden muss und gilt jeweils für ein Jahr. Der Beitrag für Schüler und Studenten beträgt monatlich 1,50 Euro, entspricht 18,00 Euro pro Jahr.

5.4

Chorleiter sind beitragsfrei.

§ 6 Vorstandsmitglieder

6.1

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus:

- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem Jugendvertreter
- und 10 Beisitzern zusammen.

6.2

Vorstandsmitglieder, die 3-mal unentschuldigt in Vorstandssitzungen fehlen, scheiden ohne zusätzliche Begründung aus dem Vorstand aus.

6.3

Langjährige Vorstandsmitglieder bekommen ab 15 Jahre Vorstandszugehörigkeit alle 5 Jahre einen Gutschein in Höhe von 20 € überreicht.

6.4

Langjährige Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenvorstandsmitglied muss nicht gleichzeitig Ehrenmitglied im Sinne des § 5 sein.

6.5

Ehrenvorstandsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sind jedoch bei Anwesenheit nicht stimmberechtigt.

§ 7 Allgemeines

7.1

Diese Geschäftsordnung gilt jeweils nur 1 Jahr. Sie ist in der Generalversammlung zu überprüfen, evtl. zu ergänzen und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dringende und unvermeidliche Änderungen können nur in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß Satzung) von den Versammlungsteilnehmern vorgenommen werden.